



12 JULI 2006 / 49

OBERVERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

1.

2.

- Kläger und Antragsteller -

K Prozessbevollmächtigte: (zu 1-2) Rechtsanwälte Adam, Mazurek und Dahm,
Rathausplatz 5, 66111 Saarbrücken, - da-sp3413 - *K*

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Lebach -, Schlesierallee 17, 66822 Lebach, - 5005882-475 -

- Beklagte und Antragsgegnerin -

beteiligt:

Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf, - 5005882-475 -

w e g e n Abschiebungsschutzes

hat der 3. Senat des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis auf Grund der Beratung vom 7. Juli 2006, an der mitgewirkt haben

Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Philippi
Richter am Oberverwaltungsgericht John
Richterin am Oberverwaltungsgericht Nalbach

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Saarlandes vom 24.1.2006 – 5 K 38/04.A – wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des gerichtskostenfreien Berufungszulassungsverfahrens haben die Kläger zu tragen.

Gründe:

Dem Antrag der Kläger auf Zulassung der Berufung gegen das klageabweisende Urteil des Verwaltungsgerichts des Saarlandes vom 24.1.2006 – 5 K 38/04.A -, der auf grundsätzliche Bedeutung der Sache nach § 78 III Nr. 1 AsylVfG gestützt ist, kann nicht entsprochen werden.

Der Kläger stellt nach seinem Zulassungsvorbringen (Seite 3) als Grundsatzfrage zur Entscheidung des Gerichts,

ob zwischenzeitlich bereits alleine die Asylantragstellung eines syrischen Staatsangehörigen im westlichen Ausland bei Rückkehr in das Heimatland dort zu Gefährdungen im Sinne des § 60 AufenthG führt.

Diese Frage ist zwar einer grundsätzlichen Entscheidung fähig, in der ständigen Rechtsprechung des Senats aber bereits verneint und damit geklärt.

Im Urteilsverfahren hat der Senat geklärt, dass politisch unauffälligen Rückkehrern nach Syrien ungeachtet ihres Asylantrags keine Verfolgung nach Rückkehr droht.

Urteil des Senats vom 28.5.1999 – 3 R 74/98 -, dort auch zum Ausschluss der Gruppenverfolgung von Yeziden.

Auch in weiteren Beschlüssen hat der Senat unter Auswertung des Erkenntnismaterials seine Rechtsprechung bestätigt, dass politisch unauffällige Rückkehrerinnen und Rückkehrer bei genereller Betrachtung wegen des Asylantrags keine Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in Syrien zu befürchten haben.

Beschluss des Senats vom 23.10.2002 – 3 Q 71/99 -, Seite 10/11 des amtl. Umdrucks; Beschluss des Senats vom 3.7.2002 – 3 Q 12/02 -; Beschluss des Senats vom 20.6.2005 – 3 Q 35/04 -, Seite 3 des amtl. Umdrucks, dort unter Auswertung der Märzunruhen 2004 in Syrien; ebenso OVG Lüneburg, Urteil vom 27.3.2001 – 2 L 5117/97 -, Seite 19/20 des amtl. Umdrucks.

Der Kläger meint nun in seinem Zulassungsantrag, die Sachlage müsse mit Blick auf den Karikaturenstreit zwischen dem Westen und dem Orient neu bewertet werden. Gewalttätige Übergriffe auf westliche Vertretungen hätten gerade auch in Syrien stattgefunden. Syrien habe die völkerrechtliche Verpflichtung, ausländische Ländervertretungen zu schützen, ostentativ missachtet. Obwohl Syrien normalerweise nach außen hin den Eindruck eines nicht – islamischen Staates vermittele, habe sich das Land im Verlauf des Karikaturenstreites ganz auf die Seite der Islamisten gestellt. Aufgrund dieser Haltung habe das syrische Regime ein Interesse daran, die westlichen Länder als gottlos und dekadent zu stigmatisieren. Vor dem Hintergrund der in Syrien herrschenden Willkür bedeutet dies, dass auch syrische Staatsangehörige, die in einem der betroffenen westlichen Länder um Asyl nachgesucht hätten, bei Rückkehr in das Heimatland nach erfolglos durchlaufenem

Asylverfahren mit Stigmatisierung und Bestrafung einschließlich Inhaftierung und Folter zu rechnen hätten.

Zutreffend ist an dem Ansatzpunkt des Klägers, dass auf dem Höhepunkt des Karikaturenstreits im Februar 2006 in Syrien und im Libanon skandinavische Botschaften ohne ausreichenden Polizeischutz in Brand gesetzt wurden.

Die Welt vom 6.2.2006 im Pressespiegel vom 6.2.2006; Frankfurter Rundschau vom 6.2.2006, S. 1.

Bereits auf dem Höhepunkt dieser Welle der Gewalt hat die syrische Regierung aber nicht etwa „blind“ alle westlichen Länder in einen Topf geworfen; die syrische Polizei hat Unterschiede gemacht und die Menge daran gehindert, auch die für Syrien offenbar bedeutsamere französische Botschaft zu stürmen.

Frankfurter Rundschau vom 6.2.2006, Seite 1.

Im Laufe des Karikaturenstreits hat Syrien lediglich radikale Islamisten für eigene Zwecke des Regimes benutzt.

Süddeutsche Zeitung vom 22.2.2006, Seite 3.

Auch nach dem Karikaturenstreit bleibt es bei der grundsätzlichen Haltung Syriens, die Islamisten in anderen Ländern zu unterstützen, sie aber im eigenen Land zu bekämpfen.

Frankfurter Rundschau vom 1.4.2006, Seite 6.

Derzeit bemüht sich Syrien, sich aus der politischen Isolierung zu befreien.

Frankfurter Rundschau vom 19.6.2006

Nach dem derzeitigen Stand gibt es also keinen vernünftigen Anhaltspunkt für eine grundlegende Änderung der syrischen Haltung, so dass ein Klärungsbedarf bezogen auf ein Berufungsverfahren nicht ersichtlich ist.

Auch aus dem gegenüber der Rechtsprechung des Senats von zuletzt 2005 neuem Erkenntnismaterial ergibt sich keine Änderung an dem syrischen Verfolgungsmuster, dass Islamisten im eigenen Land mit Härte verfolgt werden, unauffällige erfolglose Asylbewerber als Rückkehrer aus Europa dagegen nicht generell verfolgt werden. Nach dem aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 17.3.2006 (Seite 24/25) erfolgt die Einreise auch abgeschobener Syrer in aller Regel abgesehen von Befragungen ohne größere Schwierigkeiten; allein die Stellung eines Asylantrags in Deutschland führt nicht zu Repressionen bei Rückkehr nach Syrien. Das Auswärtige Amt referiert in dem Lagebericht zwei Fälle von Verhaftungen abgelehnter Asylantragsteller aus Deutschland; in dem neueren Verhaftungsfall von Juni 2005 gelang dem Verhafteten die erneute Flucht. Das Auswärtige Amt würdigt diese Fälle ausdrücklich als Einzelfälle. Der Jahresbericht 2006 von amnesty international referiert keinen Fall der Verfolgung von Rückkehrern aus Westeuropa, wohl aber den Fall eines deutschen Staatsbürgers syrischer Herkunft, der unter dem Verdacht der Zugehörigkeit zur Al-Qaida im Jahr 2001 unter Beteiligung amerikanischer Stellen in Marokko festgenommen und verhört wurde und nunmehr im vierten Jahr ohne Kontakt zur Außenwelt an einem unbekanntem syrischen Ort in Haft ist. Weiterhin ist in dem Jahresbericht 2006 von amnesty international aufgeführt, dass seit Jahrzehnten rund 17000 Personen, vornehmlich Islamisten, in Syrien dem „Verschwindenlassen“ zum Opfer fallen; auch aktuell ist unter dem Stichwort „Inhaftierungen und Folterungen im Krieg gegen den Terror“ das gegenwärtige Verfolgungsmuster gegenüber islamischen Gruppierungen in Syrien referiert; insbesondere wurden im Jahr 2005 bis zu 1500 Personen in Haft genommen, die zu dem irakischen Widerstand gegenüber den ameri-

kanischen Truppen gehörten. Alles dies belegt, dass es gegenwärtig keinen Klärungsbedarf für einen grundlegenden Wandel der syrischen Haltung gibt.

Der Senat hält damit an seiner Rechtsprechung fest, dass unauffällige Rückkehrerinnen und Rückkehrer in Syrien wegen des Asylantrags nicht generell verfolgt werden.

Von einer weiteren Begründung der Nichtzulassungsentscheidung wird abgesehen (§ 78 V 1 AsylVfG).

Für die erstrebte Rechtsmittelzulassung ist danach kein Raum.

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 154 II VwGO, 83 b AsylVfG.

Der Gegenstandswert ergibt sich aus § 30 RVG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

gez. Dr. Philippi

John

Nalbach



Ausgefertigt:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'John Nalbach'.

Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle